

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Dienstag den 9. Dezember 1913.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: den Aufwand für die Volksschulen betreffend; die Schulbehörden der Volksschule betreffend; den Religionsunterricht an der Volksschule betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. November 1913.)

Den Aufwand für die Volksschulen betreffend.

Im Einverständniß mit den Ministerien des Innern und der Finanzen wird § 3 Absatz 1 der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 8. August 1910, den Aufwand für die Volksschulen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII) mit Wirkung vom 1. Januar 1914 an geändert, wie folgt:

„Die Beiträge sind jeweils für einen Monat zu entrichten. Die Zahlung hat am letzten Werttage des vorhergehenden Monats, für den Monat Januar aber am ersten Werttage dieses Monats an die Steuereinnahmereien zu erfolgen. Gemeinden am Sitze einer Amtskasse haben die Zahlungen in derselben Weise unmittelbar an diese Kasse zu bewirken.“

Karlsruhe, den 19. November 1913.

Großherzogliches Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Böhm.

Schleicher.

Verordnung.

(Vom 28. November 1913.)

Die Schulbehörden der Volksschule betreffend.

Aufgrund von Ziffer IV der Übergangsbestimmungen des Schulgesetzes vom 7. Juli 1910 — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1910 Nr. XXIX Seite 385 — wird zum Vollzug des zweiten Titels und des § 32 dieses Gesetzes unter Aufhebung der Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 26. Februar 1894, die Aufsichtsbehörden der Volksschule betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1894 Nr. XLV Seite 67 — und der mit Verordnung des Oberschulrats vom 5. März 1894 erlassenen Dienstweisung für die ersten Lehrer — Schulverordnungsblatt 1894 Nr. III Seite 90 —, nachstehendes verordnet: